

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1981)
Heft: 1

Artikel: Orientierungsabend für angehende Rekruten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938816>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ORIENTIERUNGSABEND FÜR ANGEHENDE REKRUTEN

Jedes Jahr wird den in Liechtenstein wohnhaften stellungspflichtigen Schweizerbürgern das Dienstbüchlein durch den Sektionschef in Buchs persönlich übergeben. Dem Sektionschef in Buchs obliegt bekanntlich die militärische Kontrollpflicht der in Liechtenstein wohnhaften Schweizerbürger.

Mit dem 20. Altersjahr erhalten die Schweizerbürger nicht nur Rechte, sie haben auch Pflichten zu erfüllen. Eine davon ist die Absolvierung der Rekrutenschule.

Vorgängig der Rekrutenschule geht es jedoch darum, sich der militärischen Aushebung zu unterziehen. Bei dieser Gelegenheit wird darüber entschieden, ob Diensttauglichkeit vorliegt und welcher Waffengattung der angehende Wehrmann einmal angehören soll.

Diese und vor allem auch für die in Liechtenstein wohnhaften Schweizerbürger vielfältigen Fragen in Bezug auf die Rekrutenschule und die weiteren Dienstleistungen, wurden am Orientierungsabend vom 6. März eingehend behandelt, zu dem 20 junge Schweizerbürger mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein vom Schweizer-Verein in die Aula der Gewerbeschule nach Buchs eingeladen worden sind.

Auf Grund der schweizerischen Gesetzgebung treten Schweizerbürger mit dem 20. Lebensjahr in das wehrpflichtige Alter (Wehrpflicht vom 20. - 50. Lebensjahr). Auslandschweizer, die zu diesem Zeitpunkt bereits schon mehr als 3 Jahre im Ausland wohnen, erhalten kein Dienstbüchlein, sondern eine Erfassungskarte. Diese Mitbürger sind von allen militärischen Obliegenheiten (Dienstplicht, Militärpflichtersatz, militärische Meldepflicht etc.) befreit, so lange sie ausschliesslich im Ausland wohnen und arbeiten. Nachdem das Fürstentum Liechtenstein ein souveräner Staat ist, gelten diese Bestimmungen auch für Schweizer in Liechtenstein, obwohl in verschiedensten Belangen die Beziehungen dieses Landes und deren Einwohner zur Schweiz bedeutend enger sind als dies mit andern Staaten der Fall ist.

Als ins Ausland beurlaubte Schweizer (militärischer

Auslandurlaub) gelten nur diejenigen, die im Ausland niedergelassen sind (also gesetzlichen Wohnsitz haben) und auch im Ausland arbeiten. Schweizer, die im Fürstentum Liechtenstein wohnen, aber in der Schweiz arbeiten (auch nur teilweise) oder in der Schweiz in die Schule gehen, gelten in militärischen Belangen als Grenzgänger und haben keinen Anspruch auf Auslandurlaub. Diese sind verpflichtet, sich beim Sektionschef des Arbeits- oder Schulortes oder beim Sektionschef in Buchs anzumelden. In diesem Fall ist auch die Wehrpflicht in vollem Umfange zu erfüllen, so lange sich Arbeits-, Schul-oder Wohnort in der Schweiz befinden. Jeder im Ausland nicht meldepflichtige Auslandschweizer (mehr als 3 Jahre im Ausland wohnend), der in der Schweiz Wohnsitz nimmt oder den Arbeits- oder Schulort in die Schweiz verlegt, hat sich beim zuständigen Sektionschef innert 10 Tagen zu melden.

Für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein ergeben sich somit folgende Verpflichtungen:

- a) Schweizerbürger mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein und Arbeits- oder Schulort in der Schweiz bzw. Schweizerbürger mit Wohnsitz in der Schweiz und Arbeits- oder Schulort im Fürstentum Liechtenstein haben sich beim zuständigen Sektionschef zu melden. Diese unterstehen allen militärischen Obliegenheiten.
- b) Diese Bestimmungen gelten bis zum 50. Lebensjahr.

Auskünfte können eingeholt werden beim Schweizer-Verein oder beim Sektionschef in Buchs.

ZUR EIDG. VOLKSABSTIMMUNG VOM 5. APRIL 1981

Am 5. April entscheiden Volk und Stände über die "Mitenand-Initiative für eine neue Ausländer-Politik". Ein Thema, das nicht nur in Liechtenstein, sondern auch in der Schweiz Grund zu Diskussionen und wie im vorliegenden Fall, einmal mehr zu einer Volksabstimmung führt. An zunehmend oder abzulehnend ist die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen neuen Artikel 69ter, der eine grundlegende Umge-